

5

V E R A
ET
SUCCINCTA CAUSÆ
REPRÆSENTATIO

In Sachen

Hr. Adolph Friderich/
Herzog zu Mecklenburg
Strelitz Hochfürstl. Durchl. Namens
der Princessen Tochter Maria
Sophia / 2c. 2c.

Contra

Hr. Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg
Schwerin Hochfürstl. Durchl.

153.
6.

Mit Beylagen sub
Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 7.

Mand. de non contraveniendo Di-
spositioni avitæ S.C. das Kloster-
Amt Rühne und dessen Re-
genten Stelle betreffend.

VERA
II
SINGING CASE
BANK BUILDING

VERA
II
SINGING CASE
BANK BUILDING

VERA
II
SINGING CASE
BANK BUILDING

VERA
II
SINGING CASE
BANK BUILDING



I. N. 7.

D hat Weyland Herr Herzog Adolph Friederich I. zu Mecklenburg bey der jeho des Klosters Rühne halber litigirenden Herrn Herzogen Herrn Großvatter / als er / vermöge des Westphälischen Friedens Schluß / für die an die Cron Schweden abgetretene Dörter / das Stifft Schwerin / als ein Weltliches Fürstenthum / zur Satisfaction bekommen / das darin belegene / und von alters her gewesene adeliche Jungfern Kloster Rühn / aus frommen und gewissenhaften Herzen / in seinem bisherigen geistlichen Stande conserviret wissen wollen / daher er solches nicht allein in seinem Testamento also verordnet / und zugleich seinen Princeßinnen Töchtern die Domina oder Regentin Stelle darin successivē vermachtet / und dem jedesmahl regierenden Herrn Herzogen die Aufsicht darüber auffgetragen / nach der Beilage sub Num. 1. sondern auch noch à part dem Kloster dieselbe / Num. 1. zu mehrer Gewisheit / einen so genannten Versicherungsbrieff / unner selbigem dato , wie das Testament

- tum errichtet / aufertigen lassen / dieses klaren und ausdrücklichen Inhalts daß er das Kloster allerdings in seinem vorigen Stande lassen wolte; jedoch aber mit diesem Bedinge/daß an statt der von altersher bestallten Domina jedesmahl ein Fräulein des Fürstl. Hauses/wan eines vorhanden / zur Regentin genommen würde/ laut Beylag sub Num. 2. welchen Versicherungsbrieff derselbe nicht allein seiner älteste Princessen Tochter/Sophia Agnes/als damahlen bereits destiniert und erwählter Regentin des Klosters / eingehändigt / sondern auch noch dazu / um dieser seiner Stiftung und Verordnung den völligen Effect zu geben/ und solche wirklich zu adimpliren / dem Kloster durch absonderliche abgeordnete dieses verkündigen / nehmen / wie er aus sonderbahrer gnädiger Affection gegen das Kloster Rühn/selbiges unter obigem Bedinge im alten Stande erhalten wolte / und darauff so fort gedachte seine Princessen Tochter zu occupirung dieser neu gestifteten Regentin Stelle solenniter introduciren lassen / besage Anlage sub Num. 3. welches alles dann auch die Conventualen also angenommen / und für solche Gnade sich / durch ihre Seniorin Moltzahnin , gegen diese Fürstliche Abgesandte bedanket / nach Anlage sub Num. 4. Num. 4. Nachst diesem/ und zwar in folgenden Jahren/ hat Hochgedachter Herr Herzog Adolph Friedrich abermahl dem Kloster diese Gnade erwiesen / daß er selbigem nicht allein den von altersher dazu gehörig gewesenen Hof / Hermanshagen , wiederum beygelegt / sondern auch die Landes-Contribution zu besserem Unterhalt der Gebäude geschenkt / jedoch aber auch hieben/ wie

wie vorhin allbereits in dem Versicherungs-Brieff geschehen/ seine Haupt-Abticht auff die Fürstl. Princessinnen des Hauses Mecklenburg gerichtet / indem beide diese Beneficia dahin restringiret: So bald eine Mecklenburgische Princessen dem Kloster/ als eine Regentin vorstehen würde/ nach der Beylag sub Num. 5. Num. 5, & 6. woben der Hochseel. Stifter es dann auch bis an sein seeliges Ende gelassen / und alle diese dem Kloster ertheilte Beneficia morte confirmiret hat;

So bald aber nach ihm sein ältester Sohn Herr Herzog Christian zur Regierung gekommen / hat er gleich wie alle andere also auch diese seines Hochseel. Herrn Vatters Verordnung impugniret / unter dem wichtigen Vorwand/ daß derselbe in præjudicium successorum das Kloster nicht in seinem Stande lassen können/ sondern es mit secularisiren müssen/ eben/ wie anjezo objiciret wird/ daher er dann auch diese Princessen also fort von dem Genuß des Klosters verstoßen/ die sich aber nach dem Hochpreißlichen Kays. Cammer-Gericht gewendet / daselbst die vorhin allegirte Documenta produciret / und darauff Anno 1662 ein Mandatum S.C. erhalten/ vermöge dessen und darauff erfolgter Paritoriarum derselben endlich das Kloster cum fructibus perceptis & percipiendis restituiret werden müssen.

Nach dem tödtlichen Hintrit Höchstermeldter ältesten Princessin Sophia Agnes hat es der succedirende Herr Herzog Friederich Wilhelm p. m. mit denen beyden andern Princessinnen eben also gemacht / hat aber endlich der mittelsten/ wie sie auch klagen wollen/

das Kloster ex certa Transactione überlassen / die 2te aber / nemlich die letztverstorbene Princeſſe und Abbatissin Maria Elisabeth hat es anders nicht als durch einen Proceß erhalten mögen; gestallten dieselbe dann auch beyrn Kaysersl. Cammer-Gericht geklaget / und endlich nach aufgewürckten Mandato S. C. cum Paritoriis , durch die Niedersächsische Tränß ausschreibende Herrn Fürsten in Possession gesetzt worden.

Funda-
ment. Act.

Als nun auch diese vor etwa 4. Jahren verstorben / und keine andere von dem hochseel. Stifter descendirende Princeſſe des Fürstlichen Hauses Mecklenburg vorhanden / als die jezige implorirende Princeſſe Maria Sophia / so hat man Fürstl. Strelitzscher Seiten / nach Anweisung vorhin allegirter Documentorum, derselben Recht und Befugniß zu diesem Klosterlichen Beneficio nicht anders / als vor klar und undisputirlich / achten können / um so vielmehr / da man durch 3. unpartheischer berühmter Juristen Facultäten beyrn hochpreusslichen Kayserslichen Cammer-Gericht mit übergebene Responsa , nemlich von Wittenberg Helmstädt und Halle völligen Beyfall bekommen / weshalber man auch Er. Durchl. dem Herrn Herzog von Schwerin dieserwegen in Güte compelliret / von Selbiger aber so wenig eine vergnügte Resolution erhalten / daß Sie vielmehr die Intraden dieses Klosters zur Fürstl. Cammer abermahlen de facto , gerade contra Dispositionem Avitam , eigennützig eingezozen.

Weiln man nun hochfürstl. Strelitzscher Seiten vor sehr unverantwortlich gehalten / dieses der Fürstlichen Weiblichen Posterität aus so guten und löblichen

Ab-

Absichten vermachte Altväterliche Beneficium, und der Princessen Maria Sophia daran offenbahr zuständiges Recht / dergestalt üben Hauffen stossen zu lassen / zumahlen auch aller nachkommenden Fürstlichen Princessen von diesem Hause Interesse mit darunter versiret / hat man gleichfalls nicht anders gekönnt / als sich an das allerhöchste Reichs Gericht zu Wezlar zu wenden / welches dann auch das Suchen so billich und Recht gefunden / daß es gebettener massen das Mandatum S. C. gleich wie bey vorigen Princessinnen auch geschehen / erkannt. Hierwider nun hat das Hochfürstl. Gegentheil seine vermeintliche Exceptiones sub & obreptionis eingebracht / welche hauptsächlich in nachfolgenden bestehen.

1. Daß die Sache nicht dergestalt qualificiret / daß Except. Rei Jurisdictio Camera fundiret / und mit Recht Mandatum S. C. erkannt werden mögen.

2. Daß der Hochseel. Stifter nicht befugt gewesen / das Kloster in seinem Stande zu lassen / sondern / weil er das Fürstenthum / worin selbiges gelegen / zumäquivalent anderer abgetrettenen Domanalium bekommen / hätte er es mit secularisiren müssen.

3. Daß zwischen denen 3. vorigen Princessen und der jetzigen ein grosser Unterschied / weil die erstere ausdrücklich im väterlichen Testament genennet wären / von dieser aber gar nichts gedacht / auch hätten selbige dieses Kloster zur Alimentation haben sollen / dieser aber wäre man von Hochfürstl. Schwerinischer Seiten keine Alimenta schuldig; So hätten auch die vorige Princessinnen possessoriè, & ex Capite ejectionis, geklaget / diese aber wäre noch nie zur Possession gekommen.

4. Wäre der angezogene Versicherungs-Brieff/
worauff man Hochfürstl. Strelitzscher Seiten sich be-
zöge / und hauptsächlich sein Recht fundirte / nicht ori-
ginaliter produciret / und wann es auch wäre / könnte
er doch nicht anders / als auff die Princessen Töchtern/
interpretiret werden.

5. Wäre das Testamentum Adolphi Friederici I.
ungültig / weila es niemahlen confirmiret worden /
auch die Geschwistere und Brüder sich nachhero anders
verglichen.

6. Hätte der jeto implorirenden Princessse Herr
Groß-Vatter / Adolph Friederich II. dem Testamento
Paterno renunciiret / consequenter hätten sich dessen
Descendenten auch dieses Testamenti nicht zuerfreuen.

7. Endlich wäre diese Princessse auch noch viel zu
jung zu dieser Stelle / und könnte ja das Ampt einer
Domina noch nicht verwalten.

Es ist ihm aber in Replicis so wohl / als der Sub-
mission-Schrift / hierauff gründlich geantwortet.

Refutat.
Except.

Und zwar Quoad I. daß / gleich wie Gegentheil
nicht einen einzigen Umstand anzuzeigen vermocht/
welchen man in supplica pro Mandato mit Unwarheit/
oder anders / als man mit Documentis klar erwiesen/
vorgestellet hätte ; Also wäre auch Praesumptio pro Illu-
stri Dno Judice, daß das Mandatum S. C. mit allem
Recht erkannt wäre / um so vielmehr / da in diesem
Casu bereits 2. dergleichen Mandata vorher gegangen/
und das Testamentum , worin die Conservation des
Klosters so nachdrücklich verordnet / Clausulis Execu-
tivis wider die Contravenienten versehen / und also wohl
unser

ausser disput, daß/da vormahlen in dieser Sachen Juris-
dictio Camera pro fundata geachtet / selbige auch an-
sezo/da man nicht nur gedachtes Testament / sondern
auch den Fundations und Versicherungs-Brieff / so zu-
gleich und eodem dato mit dem Testament aufgefertiget
worden/item noch 2. andere Donations und Exemptions-
Brieffe zum Grund disseitiger Intention geleet / da-
für gehalten werden müste/weil hier aus eben demselben
Fundament, und aus selbigen Documentis, geklaget
würde/ folglich auch Res in prioribus causis judicata in
hoc etiam Casu zu attendiren wäre / auch sonst Praju-
dicia vorhanden / daß / wann dergleichen Contraven-
tiones contra Pacta familiae, Testamenta, piasque funda-
tiones vorgenommen / Augustissima Camera Mandata
inhibitoria S. C. erkannt/wie zu sehen beym Schwaneman
obf. 125. Num. 2. und es ohne dis wohl offenbahr in-
justificabel wäre / (1.) sich denen Christ-und löblichen
Verordnungen seiner Vorfahren / so frivole, und ohue
Noth / zu widersetzen / (2.) ein Kloster / welches nicht
nur von alters her gewesen / sondern auch von neuem
von dem jenigen Vorfahr / dessen Erbe man so wohl in
Feudo als Allodio wäre/nachdrücklich confirmiret und
bestätiget / zuverändern / oder dessen reditus sich zu ap-
pliciren (3.) die Fürsil. Weibliche Posterität aus dem/
von dem Hochseel. Herrn Vorfahr selbiger zu Gut ge-
stifteten / und wirklich tradirten / auch bisher main-
tenirten Jure & Beneficio der Regentin-Stelle zu ver-
stoßen / um so vielmehr / da (4.) per tot Mandata ante-
cedentia bereits inhibiret / in hoc passu der Großväter-
lichen Verordnung nicht also zu contraveniren/ folglich

ja wohl keine offenbahre Injustice geschehen könnte / als dasjenige / welches nach so reiflicher Überlegung / und überflüssiger Untersuchung / vor Unrecht und unbilllich in hohen Gericht erkannt / und inhibiret / auffe neue wieder anzufangen und vorzunehmen; So könnte auch (5.) diese Sache / wegen ihrer gar genauen Connexität / ohnmöglich in alio foro trachret werden / weil alle Acta, alle Documenta, worauff man sich bezogen / allein bey diesem hohen Gericht vorhanden / welche ohnentbehrlich bey diesem Casu müsten adhibiret werden / auch hieselbst bereits *lis principalis & fundamentum totius negotii*, nemlich / daß *contra Testamentum & Constitutionem avitam* das Kloster Rhüne nicht solle eingezogen werden / *res decisa & iudicata* geworden / so da allerdings der implorirenden Princessse / als welche eben hierauff sich fundiret / *de Jure* müste zu statten kommen; Und endlich (6.) auch die *Clausula Executoria Testamenti* der jetzigen Princessse / ohngeachtet Sie nicht *nominatim* darin enthalten / eben so wohl / als vorigen Princessinnen / zu statten kommen müssen / weil mit ausdrücklichen Worten in selbigen verordnet: Daß das Kloster in seinem alten Stande verbleiben / *un* nicht eingezogen werden solte. Weil nun derselben / wegen Ihr daran competirenden Rechts / höchstens daran gelegen / daß diesem nicht *contraveniret* werde / so kämen Ihr auch ja wohl nothwendig diejenige Hülfss Mittel zu statten / welche auff dem *Contraventions* Fall verordnet / weiln die Rechte einem jeden *pro Interesse suo* zu agiren erlaubten. Und hundert hiebey nichts / daß in Casibus, wo speciose *Exceptiones* vorhanden / so *altiore* indagine *erfordern* / nicht wohl

wohl S.C. mandiret werden könnte/ anerwogen die beide
Beflagte Herren Herzoge zu Mecklenburg Christian und
Friderich Wilhelm Durchl. Durchl. in mehr angezoge-
nen beede vorigen Processen/ eben wohl an weitläuffigen
und plaufiblen Exceptionen nichts erwinden lassen/ nichts
destoweniger aber dadurch die emanirte Mandata doch
nicht infringiren / noch Jurisdictionem Cameralem everti-
ren können / wie dann auch / wo man nur ein wenig ge-
nauer angeregten Exceptionen unter Augen sehe / man
so gleich gewahr würde / daß solche die Farbe gar nicht
hielten/ noch gegen die klahre Foundations und Versiche-
rungs-Brieffe bestehen könnten / folglich keine opero-
sam indaginem nöhtig hätten.

Quoad II. wären es lauter auffgewärmte und
verworffene Dinge / daß der Hochseel Stifter nicht
befugt gewesen / dieses Kloster in seinem Stande zu
lassen / als welche / testantibus prioribus Actis, bey vo-
rigen Casibus ad Nauseam usque ventiliret / und den-
noch nicht attendiret worden / daher man sich dieses
puncts halber / welcher ohne dem Merita Causæ concer-
nirte / und also ad Exceptiones sub- & obreptionis nicht
gehörete / keinesweges einlicße / sonst mit gar leichter
Mühe zu demonstriren stünde / daß der Herr Gegner
vor der Christlichen und ehrbahren Welt/ dieser Objecti-
on halber / gar schlechte Approbation finden würde / zu-
mahlen wohl kein Reichs-Stand vorhanden / so da
nach dem Westphälischen Friedens-Schluß geistliche
Güter bekommen / der nicht etwas widerum davon
ad pias Causas, als Academien, Schulen / Klöster und
Armen-Häuser verwandt ; Exempla finden sich durch-
gehends

gehends in Sachsen / Mark Brandenburg / Württemberg / Rüneburg / Ragenburg ic. ic. Und wäre der Hochseel. Stifter um deswillen so viel weniger zu culpiren / als es überall vor etwas löbliches und Christliches gehalten wird / und Er noch dazu mit diesem Beneficio der Hochfürstl. Familie prospiciret / welches überall in Jure pro Causa maximè favorabili passirte ; Über diß wäre auch nicht einmahl in dem Westphälischen Friedens-Schluß hoc loco der Klöster gedacht / sondern nur der Canonicaten , auch nicht die Secularisation des Fürstenthums per Modum imperativum , sondern nur per Modum facultatis erwehnet / daher o der Hochseel. Herr Stifter um so vielmehr / darüber zu disponiren / fug gehabt / als er primus Acquirens gewesen / und / wie leicht zuerachten / das æquivalent nicht sonder große Kosten und Mühe erhalten / wie dann auch unter der generalen im Frieden-Schluß erwehnten Secularisation des Fürstenthums so wenig dieses Kloster könnte mit-verstanden werden / als es sonst ungerieinter Weise NB. auff alle darin befindliche Pfarr- und Kirchen-Güter auch hätte können und müssen extendiret werden / also / daß man auff keinerley Arth und Weise absehen könnte / warum Hochgedachter Herr Herzog Adolph Friderich I. nicht sollte befugt gewesen seyn / das jenige zu thun / welches nullo Jure prohiberet / und warum Er. Hochfürstl. Durchl. der Herr Herzog zu Schwerein / tanquam ejus Successor in Feudo & Allodio , nicht verbunden / factum hocce permissum , imò pium & laudabile , zu præstiren.

Quoad

Quoad III. wäre es kein solcher Unterscheid / der zur Haupt-Sache was thäte / daß beide vorige Princessinnen nahmentlich in dem Testamento enthalten / und diese hingegen gahr nicht / zumahlen ja der Hochseel. Testator an eben selbigem Tage / wie er das Testament errichtet / auch den oft allegirten Versicherungs-Brieff verfertiget / und sich darin deutlich und unwidersprechlich declariret / daß Er das Kloster-Beneficium nicht allein seinen Töchtern / sondern auch dem übrigen von ihm descendirenden Weiblichen Geschlecht zu gute verordnet / dahero ja wohl nothwendig / weil hier keine contraria vorhanden / eins auß dem andern interpretiret werden müste / da es ohne dem bekandten Rechts / daß Ultima Voluntates eher zu extendiren / als zu restringiren / und durch andere des Testatoris Scripfthen expliciret werden könnten; Genug / daß in dem Testamento ausdrücklich versehen / eben so wohl / als in dem Versicherungs-Brieff / daß das Kloster in seinem Stande conserviret werden solte / wann gleich auch die Töchter nicht dazu gelangen; Ob nun die implorirende Princessen Ihr daran habendes Successions-Recht aus dem Testament, oder einem andern gleichgültigen Documento, probirte / könn: es ja wohl gleich viel thun / indem es doch lediglich auff den Willen und Meinung des Hochseel. Herrn Stiffters ankäme / welcher aber ganz klahr und deutlich aus dem Versicherungs-Brieff quoad ultiores Descendentes, daß solche sub nomine Filiarum in Testamento expresse mentionatarum mitbegriffen und gemeinet sein solten / abzunehmen / gestalten dann in dieser Absicht die vorige Princessen Sophia Agnes auch bereits

B 3

mit

mit und nebst dem Testamento sich hauptsächlich auff diesen Versicherungs-Brieff fundiret / die Raison aber und Ursach / warum der Hochseel. Testator in Testamento nur allein seiner Töchter erwehnet / wäre leicht zu finden / wann man betrachtete / daß an dem nemlichen Tag der Versicherungs-Brieff / worinnen / wie es mit dem Kloster Ruhne gehalten werden solte / umständlich disponiret / ausgefertigt worden / mithin ware es eine lautere unnöthige Weitlaufftigkeit gewesen / wann in Testamento man diese Verordnung und Foundation verboten repetiren wollen ; Die Objection von der Alimentation anlangend / so ergeben die producirte Documenta, daß dieses klösterliche Beneficium nicht als ein surrogatum der ordentlichen gebührenden Alimenten, sondern nur ad meliorem sustentationem familiae gestiftet / also wäre auch keine Folge / welcher Princeße man nicht die Alimenta schuldig / derselben käme auch dieses Beneficium nicht zu / inmassen dieses klahr dem Inhalt des offterwehnten Versicherungs-Brieffes entgegen / dann ob zwar der Hochseel. Stifter dieses Beneficium in seinem Testamento seinen Fräulein Töchtern mit zu ihrem Unterhalt vermachtet / so verstünde sich dennoch solches nicht de Alimentis necessariis, indem Er Ihnen nach Inhalt des Testamenti ihre ordentliche Aliment-Gelder à part verordnet / welche dann auch / wann sie das Kloster bekommen / nicht wegsallen / oder verringert werden dörfen / wie nothwendig geschehen müssen / wann das Kloster ein Surrogatum der ordentlichen Alimenten gewesen / sondern sie hätten solche ohne dis behalten / wie dann noch die letztverstorbene Abba-

Abbatissin Maria Elisabeth ihre ordentliche Aliment-
Gelder mit und nebst dem Genuß des Klosters Rühn/
von dem Fürstl. Schwerinischen Hause bis an ihr
Ende gehoben / da nun der Hochseel. Stifter eben die
jenige Absichten bey der ganzen Weiblichen Familie,
als bey denen Töchtern gehabt / nemlich daß sie so
viel besser und fürstlicher leben/oder auch etwas noch er-
spahren könnten / so wäre die Sache auch so wohl bey
der ganzen weiblichen fürstlichen Posterität Causa ali-
mentaria & favorabilis, als bey denen Töchtern / müßte
also auch daringleiches Recht obtiniren. Im übrigen/
daß vorige Princessinnen unter andern mit ex Capite
Ejectionis geklaget / könnte wohl seyn / dieselbe aber
würden keine Mandata ausgewürcket haben / wann sie
nicht / durch vorhin allegirte Documenta, Titulum & Jus
Possessionis sufficienter probiret hätten / und wäre es
zu dem gahr keine Folge/daß wegen Ermangelung ein-
oder andern accidentalten Umstandes 2. sonst in Essen-
tialibus übereinkommende Sachen solten ganz different,
und diverso Jure, tractiret werden müssen / bevorab / da
es nicht an der Princessen gelegen / die Possession, welche
ihr rechtmässig gebühret / zuegreiffen / sondern an
Herrn Beklagten / daß er wieder Recht und Billigkeit
den Besitz vorenthalten / und Sie auff geziemendes an-
melden nicht dazu kommen lassen wollen / folglich der-
selbe aus seinem widerrechtlichen Verfahren ohnmög-
lich einiges Rechts zuerfreuen haben konnte / zudem
wäre auch in hoc presenti Casu ebenmässig die Turbation
flahr und offenbahr / dann ob zwar nicht die Person
der Princessen ejiciret wäre / so wäre es dennoch nicht
allein

allein eine widerrechtliche Entsetzung des Klosters aus
 seinem alten und expresse von dem Herrn Großvater
 confirmirten Stande / sondern auch eine unzulässige
 depossidierung der Fürstl Weiblichen Poster thut / in-
 sonderheit der implorirenden Princeße / aus ihrem Jure
 quæsito dieses klösterlichen Beneficii / welches Ihr Hoch-
 — seel. Herr Vorfahr derselben nicht nur vermacht / son-
 dern auch seiner ältesten Princeße Tochter als primæ
 Acquirenti nomine omnium successorum tradiret / und
 also wirklich in die Possession gesetzt / gestalten dann
 bekandten und klahren Rechts / daß / wann ein oder
 ander von denen / einigen / welche ex literis investituræ Jus
 succedendi hätten / von ihrem Jure quæsito verstoßen
 würde / derselbe per Remedia possessoria maintainet
 werden könnte / warum es dann in diesem Casu solte
 anders seyn / da die implorirende Princeße / eben wie
 die Töchter / ex Pro-Avita Constitutione & ex iisdem In-
 strumentis zu diesem Kloster berechtiget / und wann ja
 ein oder ander Umstand dieses jetzigen Casus von vori-
 gen differirte / so wäre es doch nicht in Essentialibus,
 sondern nur Accidentalibus, welche aber darum nicht
 Causam principalem alterirten / wie solches auch zuer-
 sehen bey denen vorigen beeden Princeßinnen / da die
 beede Casus auch nicht in allen und jeden Umständen so
 accurat conform gewesen / indem die erste ihr Recht mit
 auff der von denen Conventualen geschehenen Wahl/
 und erfolgten wirklichen Introduction, auch der be-
 reits so lange gehaltenen Possession fundiret / hingegen die
 andere dergleichen gar nicht zu allegiren gehabt / son-
 dern sich nur auff die väterliche Disposition und Con-
 titu-

stitution beruffen / nichts destoweniger wäre so wohl in diesem als jenem Casu Mandatum S. C. erkannt

Quoad IV. hätte das Hochfürstl. Gegentheil guht provociren auff das Originale dieses Versicherungs Brieffes / da Er wohl wüßte / daß man solchen unmöglich haben könnte / weiln die regierende Herren Herzoge zu Mecklenburg Schwerin ja allezeit / so oft die Regentin des Klosters gestorben / solches nebst denen Brieffschafften zu sich genommen / es müste aber nummehr die vidimirte Copia eben denselben Glauben / als das Originale selbst / haben / und zwar daher (1.) weil testantibus Actis , in Sachen der ersten Princessen Sophia Agnes / nicht allein dieses Documentum sub Num. 4. hauptsächlich mit produciret / und cum Mandato dem Gegentheil communiciret / sondern auch post Reproductionem à Procureatore vigore Protocolli d. causa recognosciret / und postea in Actis desselben existenz nehmen negiret / oder die Recognitio revociret / wohl aber dessen Inhalt als dem vermeinen nach beschwerlich und widerrechtlich impugniret worden. (2.) Weil dieser Versicherungs Brieff nebst denen übrigen daimahls producirten Documenten , facta à Procureatore Recognitione , & nulla subsequuta Contradictione vel Revocatione , daimahlen vor dergestalt gültig judiciret worden / daß sine injuncta Productione Originalium die Mandata S. C. und verschiedene Paritoria erkannt worden / also müssen sie auch in judicando ansezo nicht weniger attendiret werden. (3.) Daß nicht allein dieses Kloster bisher nach dem Fuß dieses Documenti seine Verfassung gehabt / sondern auch dasselbe pro norma

& fundamento Jurium restituendorum gesetzt und agnosciret worden / als der lezt verstorbene Hochseel. Herr Herzog Friederich Wilhelm vermöge ergangener Kays. Mandatorum der Hochseel. Abbatissin Princeffe Maria Elisabeth dieses Kloster wieder einräumen müssen / und auff Interposition des Niedersächsischen Erähses des fals einen Vergleich errichtet / nach der Beylag sub Num. 7. mithin Fürstl. Schwerinischer Seiten man ja wohl nothwendig diesen Versicherungs Brieff kennen müste; Ja es hätte (4.) das Fürstl. Schwerinische Haus bey ihrer gedruckten und divulgirten Facti Specie, in Sachen der Hochseel. Abbatissin Maria Elisabeth / die Instruction, wie die Abgesandte die Princeffe Sophie Agnes dem Kloster vorstellen / und selbigem seine Conservation verkündigen sollen / welche sich ausdrücklich auff den oft allegirten Versicherungs Brieff fundirt / sub lit. B. bengelegt / weil nun die Instruction und der Versicherungs Brieff von einem dato wären / und eines sich auff das andere bezöge / so müste auch ja wohl nothwendig eins beyhm andern seyn / und wäre wohl unmöglich zu glauben / daß / wann gleich ungestanden falls sich die Originalia dorten nicht finden / daß nicht von solchen solenniter ausgefertigten Sachen in der Fürstlichen Registratur beglaubte Concepten sollten vorhanden seyn; Daß sonst dieser Versicherungs Brieff nur bloß auff des Herrn Stiffters Fräulein Töchter zu restringiren seyn sollte / lieffe wieder dessen klahren Inhalt / und hieße nicht anders / als dem Senfui offenbahren Gewalt anthun / inmassen die Worte: Daß NB. jedesmahl eine Fräulein des Fürstlichen Hau-

Hauses Mecklenburg zur Regentin solle genommen werden / viel zu general, als daß sie solten specialiter auff die Töchter appliciret werden können / und wann dieses des Hochseel. Herrn Stiffers Meinung gewesen / hätte Er ja nur bloß seiner damahlen lebenden Fräulein Tochter cum expressa Restrictione ad Easdem solum gedencken dörrffen / allein hierin wären ja alle Casus präviret / qui ultra filias progredirten / als e. g. wann etwann sichs begeben / daß einmahl kein Fürstl. Fräulein des Hauses Mecklenburg vorhanden / so möchten zwar die Conventualen Personam intermediam ex gremio suo erwählen / wann aber diese wieder abginge / und alsdann ein Fürstl. Fräulein im Hause vorhanden / hinwiederum dieselbe und keine andere erwöhlet werden sollte / zugeschwigen / daß auch dieses offenbahr und unstreitig aus dem Donations Brieff wegen Herzmanshagen / und Exemption von der Landes Contribution, unter denen vorhin allegirten Beylagen sub Num. 5. & 6. zuerschen.

Quoad V. hätte man sich wegen Gültig oder Ungültigkeit des Herrn Herzogs Adolph Friederich I. als Stiffers dieses Beneficii, Testaments gahr nicht einzulassen / inmassen dieses bereits bey der vorigen Princessen Abbatissin Maria Elisabeth per Mandatum de non contraveniendo Testamento Avito S. C. in hoc passu ausgemacht / auch über dem der seho implorirenden Princessen halber man sich zugleich und hauptsächlich auff dem specialiter dem Kloster ausgestellten Versicherungs Brieff fundirte / sonst leicht zuerweisen wäre / wie es ohne dis keine Folge, das Testamentum ist nicht confirmet /

miret / Ergo ist es ungünstig / quia Confirmatio non dat esse rei, oder/ die Interessenten haben sich in ein und andern Punkt anders verglichen / Ergo ist das ganze Testament nach allen seinen Inhalt unkräftig / so daß auch die Verordnungen ad pias Causas wegfallen; genug / daß gedachtes Testamentum in seinen formalibus richtig gewesen / und niemahlen pro nullo declariret / wohl aber wegen der Alimenten beym Kayserl. Reichs Hof- Rath darauff erkannt worden wäre.

Quoad VI. wäre die vorgeschlugte Renunciatio der implorirenden Princessse Herrn Großvatters Adolph Friederichs II. auff das väterliche Testament planè ab hoc præsentis Casu aliena, inmassen solche nicht allein ratione Personæ pro Renunciatione Tertii zu halten / weil ein Vatter seinen Descendenten dasjenige / worauff Sie bereits à Majoribus Jus quæsitum haben / nicht vergeben könnte/ sondern auch ratione Objecti ganz divers, gestallten desselben Renunciation nichts anders als die ihm in Testamento vermachte Aliment- und Appennagen-Gelder betroffen/ folglich anjeho nicht de Causa ad Causam plane diversam extendiret werden könnte / zugeschwigen / daß vorerwehnter maassen Hochgedachter Princessse Ihr Recht in specie auch in dem Versicherungs-Brieff radi- ciret wäre.

Endlich quoad VII. könnte auch die von der Princessse Minderjährigkeit hergenommene Objection nicht bestehen / inmassen bekandten Rechts / quod Impubertas in acquirendis commodis de Jure sibi competentibus nicht obstrirte / und wäre ein mercklicher Unterscheid inter Officia, quæ ex libera electione dependirten / & ea, quæ

ex Constitutione Majorum, tanquam Beneficia familiae, competirent / weil in ersteren zwar persona habilis erfordert würde / in denen andern aber gehörte das Beneficium der Person / welcher es ex providentia Majorum zutheile / und wann solche / das damit combinirte Amt zuverwalten / etwann annoch unvermögend / würde die Administration so lange jemand anders auffgetragen werden / und solches in presenti Casu ohne einziges Bedencken um so viel mehr also statt finden könnte / da des Herrn Stiffters Intention klahr / daß Er nicht so wohl auff die Administration des Klosters als beneficirung Nutzen und Splendor der Familie gesehen / gestallten Er seiner ältesten Princeßes Tochter Freyheit gelassen / ob Sie auff dem Kloster Hof oder zu Bülow wohnen wolte; Ingleichen könnte auch der implorirenden Princeße Herrn Batters Durchl. dieses der selben competirendes Beneficium nomine ipsius so viel sicherer annehmen / als hiebey nichts verfängliches vorhanden / sondern das Heurathen / das wieder verlassen / im Kloster oder anderwärts zu wohnen / ausdrücklich von dem Hochseel. Herrn Stiffter frey gelassen worden.

Aus welchen allen dann hoffentlich der implorirenden Princeße Maria Sophia zu Mecklenburg Strelitz Recht und Befugniß ans Kloster Rühn offenbahr zu Tage lieget / und sind die hiebey allegirte Documenta allesamt nicht nur bey der disseitigen ersten Supplica, sondern auch nebst andern mehr bey denen vorigen Acten der Princeße Sophie Agnes allhier in Camera Imperialis Lectoria zu finden.

Tantum!

Beylagen :

Num. 1.

Extractus Testamenti Domini Ducis Adolphi Friderici I.
de Dato 31. Octobr. 1654.

Wirser von voriger Unserer erster Ehe noch übrige Tochter Fräulein Sophia Agnes betreffend 2c. 2c. soll Ihr über vorige 600. Rthl. zu Ihrem Unterhalt/biß Sie verheyrahtet / das Kloster Ambr Ruhn 2c. 2c. eingethan werden / und Ihr frey stehen / ob Sie alsdann auffm Kloster Hof wohnen / oder zu Ihrem Bruder in Bugow sich begeben wolle 2c. 2c. Gestaltsahm auch der Bruder / dem nach Unserm Eel. Absterben das Fürstenthum Rakeburg zu fallen wird / Ihr auch jährlich / jedech nicht eher als Ihm der Probstey oder Decaney Hof heimgefallen / 700 Rthl. so fort aber diese beyde Höffe dem Fürstenthum Schwerin incorporiret werden / 1000. Rthl. Zeit Ihres Fräulein Standes ohnsehrle bahrlich reichen soll.

Wann Sie sich aber nach Gottes Willen verheyrathen würde / soll das Kloster Ambr Ruhn vor als nach ein Kloster bleiben / und von demselben Unserm Sohne / dem das Fürstenthum Schwerin zukommt / genaue Aufficht gehalten werden / daß darin alles ehrbarlich / züchrig und löblich daher gehen möge 2c. 2c. Solte auch einiges von Unsern Fräulein anderer Ehe nach Fräulein Sophie Agnes Abstand Belieben haben / desselben Vortheils sich zubedienen / soll selbiges auch dazu gelassen werden. 2c. 2c.

Num. 2.

Extractus des Versicherung-Brieffs Herrn Herzog
Adolph Friderich I. de dato den 31. Octob. 1654.
wegen des Klosters Ruhn.

VON Gottes Gnaden Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg / Urkünden und bekennen hiemit für Uns / Unseren Erben und Nachkommen / Herzog zu Mecklenburg / und Fürsten zu Schwerin: Nachdem durch den in Anno 1648. zu

Dena

Osinabrück und Münster auffgerichteten Frieden = Schluß unter andern das Stifft Schwerin als ein weltliches Fürstenthum zum æquivalent Uns cediret und abgetreten worden und zwar das Kloster Ruhn in solchem Stifft mit belegen / auch unter des Bischoffs Inspection vor alters gewesen / jedoch aber mit desselben Cammer Intraden nichts gemeines gehabt / daß wir demnachst es nach dem Frieden = Schluß dabey bewenden lassen / und solches in seinem vorigen Stande allerdings lassen wollen / jedoch / daß an statt der von alters her bestellten Domina jedesmahl ein Fräulein von Unserm Fürstl. Hause da einiges vorhanden / zur Regentin genommen und bestärket werden soll. Und Wir daß hierin damit das Kloster nicht länger also ohne Haupt hinstehen möge / Wichtigkeit treffen wollen ; So haben Wir die Hochgebohrne Fürstin / Fräulein Sophia Agnes / Herzogin zu Mecklenburg / Unser freundslich geliebten Tochter / nach Ableben der letzten Domina Catharina Molzhagen zu einer Regentin dem Kloster Ruhn hiemit verordnet / und ordentlich weise denen Conventualinnen / welche auch ihre Wahl mit dahin gerichtet gehabt / fürstellen lassen 2c. 2c.

Würde nun Unsere vielgeliebte Fräulein Tochter Liebde. das Kloster bey Ihrem Leben quittiren / oder auch nach dem Willen Gottes mit Tode abgehen / so soll ein ander Fräulein Unserm Fürstl. Hauses von denen Conventualen erwählt werden / es wäre dann / daß keines im Fürstl. Hause vorhanden / oder / da ja einiges vorhanden / solches kein Belieben trüge / die vacirende Stelle der Regentin anzunehmen / auff welchen Fall dann denen Conventualen frey stehen soll jem und Ihres Mittels zur Domina zu erwählen / nach deren Tode aber / wo alsdann ein Fürstlich Fräulein von Unserm Hause vorhanden / und obberührte Regentin Stelle anzunehmen belieben trüge / solche und keine andere erwählt werden soll. 2c. 2c.

Num. 3.

Extractus der Instruction der Fürstl. Abgeordneten / welche Fräulein Sophia Agnes dem Kloster fürstellen sollen.

Wird haben Sie zu Anfangs denen Conventualen und Kloster Jungfrauen und Frauen in Unserm Rahmen anzudeuten / was
ge

gestalten wir aus sonderlicher gnädiger Affection gegen das Kloster Ruhn selbiges in altem Stande erhalten / und Ihn zum Haupt und Regentin Unsere vielgeliebte Fräulein Tochter fürsetzen lassen wollen 2c. 2c. Gestalt wir dann zu dem Ende Unsern auffgezwisse Maasse eingerichteten Versicherungs-Brieff Ihr Lieb. darüber aufstellen lassen / und setzen demnach zu den sämtlichen Conventualen dieses gnädige Vertrauen / daß Sie diese hohe Gnade in unterthäniger Demuth erkennen werden 2c. 2c.

Num. 4.

Extractus Relat. Commissariorum, welche obiger Instruction gemäß die Princess Sophia Agnes introduciret.

Nach verrichteter Sermon begleiteten Wir Ihre Fürstl. Gnaden wieder aus der Kirche nach dem neuen Saal über den Es Saal bey der Kirchen / und würden die Conventualen oder Kloster Frauen und Jungfrauen / wie auch die Pastores zu Ruhn und Baum-Garte mit h-rein gefordert. Wie nun die Proposition / als das Protocollum Notarii besaget / abgelegt / haben die obgedachte Conventualen durch Ihre Seniorin Jungfer Melchissin mit wenigen Worten antworten lassen / und sich bedanket. 2c. 2c.

Num. 5.

Extractus des Donation-Briefses übern Hof Hermannshagen.

Es dafhinführo und so lange ein Fürstl. Fräulein des Hauses Mecklenburg Regentin des Klosters Ruhn seyn wird / solcher Hof dem Kloster incorporirt seyn und bleiben soll.

Num. 6.

Extractus des Exemption-Briefses des Klosters Ruhn von der Landes-Contribution.

Und dieser Exemption-Brieff so lange gültig und kräftig seyn soll / als Unser Fräulein Tochter Edd. leben / und dem Kloster als Regentin vorstehen / oder nach Ihr Lieb. ein ander Mecklenburgisch Fräulein succediren wird.

Num. 7.

Extractus des Vergleichs Herrn Herzog Friederich Wilhelm zu Mecklenburg / als Er auff Mediation des Nieder-Sächsischen Erzbischofs der Princess Maria Elisabeth das Kloster wieder einräumen müssen / darin oft angezogenen Versicherungs-Brieff
expressè agnosciere.

Über dis werden der Durchl. Princess zu übergeben seyn alle dem Kloster competende Jura &c. &c. Und Abnutzungen / nach Inhalt des Versicherungs-Briefses.



© SUB GÖTTINGEN/GDZ